

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	26.02.2024	öffentlich	Kenntnisnahme

Situation der UMA (unbegleitete minderjährige Ausländer) im Landkreis Göppingen

I. Beschlussantrag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis von der Berichterstattung zur UMA-Situation im Landkreis Göppingen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die vorliegende Beratungsunterlage skizziert die vielschichtigen Herausforderungen, welche zur Unterquotierung im Landkreis Göppingen führen. Die Entscheidung, dieses Thema anzugehen, trägt zur transparenten Information über die bestehende Situation bei und eröffnet Raum für die gemeinsame Erarbeitung von Lösungsansätzen. Von entscheidender Relevanz ist es, die Faktoren für die Unterquotierung zu beleuchten, um gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Lage zu entwickeln. Die im Bericht aufgeführten Herausforderungen wie Ressourcenknappheit und mangelnde Immobilienverfügbarkeit haben direkten Einfluss auf die gesamte Jugendhilfelandchaft im Landkreis. Eine offene Auseinandersetzung mit diesen Aspekten ist unerlässlich, um eine optimale Versorgungssituation zu gewährleisten.

UMA Entwicklung Göppingen im Vergleich Baden-Württemberg

Januar 2022 - 1572 UMAs in Baden-Württemberg

	Landkreis	Zuständigkeit Ist	Zuständigkeit SOLL	Quotenerfüllung
1.	STV Heilbronn	54	36	301,3 %
2.	Stadt Pforzheim	49	31	275,8 %
3.	STV Karlsruhe	118	74	270,0 %
12.	Esslingen	78	76	103,2 %
24.	Ostalbkreis	34	44	76,4 %
27.	Heidenheim	13	19	68,9 %
30.	Göppingen	24	37	65,5 %
35.	Reutlingen	25	41	61,4 %

Januar 2023 - 3170 UMAs in Baden-Württemberg

	Landkreis	Zuständigkeit Ist	Zuständigkeit SOLL	Quotenerfüllung
1.	LRA Lörrach	134	65	205,2 %
2.	STV Heilbronn	67	36	185,4 %
3.	LHS Stuttgart	326	146	181,1 %
13.	Ostalbkreis	93	90	103,7 %
15.	Esslingen	157	152	103,0 %
21.	Heidenheim	34	38	89,4 %
27.	Reutlingen	68	82	82,8 %
31.	Göppingen	58	74	78,5 %

Januar 2024 - 5174 UMAs in Baden-Württemberg auf 45 Zuständigkeiten

	Landkreis	Zuständigkeit Ist	Zuständigkeit SOLL	Quotenerfüllung
1.	LRA Lörrach	250	107	233,4 %
2.	STV Mannheim	203	145	140,1 %
3.	LHS Stuttgart	359	290	123,7 %
18.	Reutlingen	128	134	95,5 %
21.	Heidenheim	59	62	95,0 %
22.	Esslingen	235	248	94,8 %
23.	Ostalbkreis	138	146	94,2 %
44.	Göppingen	97	120	80,8 %

Faktoren für die Unterquotierung im Landkreis Göppingen

In Bezug auf die niedrige Erfüllungsquote im Landkreis Göppingen muss der Ressourcenmangel als einer der Hauptgründe genannt werden.

Der Mangel an qualifiziertem Personal stellt eine erhebliche Herausforderung dar, da nicht genügend Mitarbeiter vorhanden sind bzw. akquiriert werden können, um die gestellten Aufgaben effizient zu erledigen. Diese Problematik betrifft vor allem Bereiche wie die Betreuung von UMAs durch Organisationen der freien Jugendhilfe sowie administrative Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, wie die Beschaffung von Immobilien und die Einrichtung von Notfallunterkünften.

Die Verfügbarkeit von Immobilien stellt einen weiteren Faktor dar. Im Landkreis Göppingen hat der Mangel an geeigneten Räumlichkeiten die Umsetzung von Projekten und Notfallunterbringungen behindert. Es wurden nur wenige Immobilien gefunden, die den Anforderungen der Jugendhilfe entsprachen. Darüber hinaus gibt es einen akuten Mangel an stationären Wohngruppenplätzen im Landkreis Göppingen. Dies führt zu Engpässen bei der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 8 und 14 Jahren. Die Erfüllungsquote wird auch direkt beeinflusst, da bestimmte gesetzliche Vorgaben für sehr junge UMAs eingehalten werden müssen. Das betrifft insbesondere UMAs unter 15 Jahren, die nicht in Notfallunterkünften untergebracht werden dürfen. Sie müssen

gemäß § 34 SGB VIII behandelt werden. Dies führt dazu, dass die ohnehin wenigen stationären Wohngruppenplätze noch knapper werden und eine Unterbringung von "Nicht-UMAs" im laufenden Betrieb zunehmend erschwert wird.

Seit der Flüchtlingskrise in den Jahren 2015 und 2016 sind Pflegefamilien nicht mehr bereit, junge geflüchtete Menschen gemäß § 33 SGB VIII aufzunehmen. Diese Entwicklung führt dazu, dass eine weitere Ressource für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern wegfällt und sich somit ebenfalls negativ auf die Erfüllungsquote auswirkt.

Zusätzlich hatte der Soziale Dienst des Kreisjugendamts in den Jahren 2022 und 2023 viele vakante Stellen. Dies führte zu einer Herausforderung bei der gleichwertigen Behandlung aller Aufgaben. In dieser Zeit wurde der Kinderschutz priorisiert, um sicherzustellen, dass die dringendsten Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen erfüllt werden. Diese Entscheidung wurde getroffen, um sicherzustellen, dass die dringendsten Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen angesprochen werden und dass diese adäquat geschützt sind.

Aktueller (wöchentlicher) UMA-Bericht des KVJS:

- Die Landesverteilstelle UMA Baden-Württemberg (KVJS) hat zum 30.01.2024 **insgesamt 21 UMA** zur bundesweiten Verteilung angemeldet.
- Bundesweit wurden in KW 04 insgesamt 468 Ersteinreisen von UMA registriert; **155 vorläufige Inobhutnahmen entfielen hiervon auf baden-württembergische Jugendämter.**
- Baden-Württemberg liegt mit der Landesquote bei 106,7 Prozentpunkten (Plus von insgesamt 754 UMA-Neuzugangsfällen).

Unterbringungsmöglichkeiten durch die Verlängerung des Eckpunktepapiers:

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg schlug vor, die Regelungen für Notfallunterbringungen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) und das Eckpunktepapier zur Unterbringung von minderjährigen Geflüchteten und UMAs bis zum 30. Juni 2024 zu verlängern. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg stimmte dem am 30. März 2023 zu. Diese Verlängerung ist auf die fortgesetzte Zunahme der Einreisen, verbesserte Möglichkeiten für Fachkräfte und die Förderung spezieller Angebote für UMAs zurückzuführen. Die neuen Fristen gelten ab sofort, ohne inhaltliche Änderungen. Jugendämter werden erneut gebeten, Notfallunterbringungen dem KVJS-Landesjugendamt online zu melden. Es wird betont, dass der Schutzauftrag gemeinsame Verantwortung ist.

Möglichkeit der Bundesweiten Verteilung:

Seit dem 4. September 2023 können unbegleitete minderjährige Ausländer (UMAs) in Baden-Württemberg gemäß einer Anweisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration bundesweit verteilt werden. Dies geschah, da Baden-

Württemberg die Landesquote von 100 % erreicht hat. Die Weisung gilt bis zur Kalenderwoche 13/2024 (31. März 2024). Die bundesweite Verteilung gemäß § 42a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII stellt jedoch eine Herausforderung für die abgebenden Jugendämter dar, da die UMAs persönlich von einem Sozialen Dienst an die aufnehmenden Jugendämter überführt werden müssen.

Um die Jugendämter zu entlasten, übernimmt ab Januar 2024 ein gemeinsamer Dienst der baden-württembergischen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 69 Abs. 4 SGB VIII, organisiert durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), das Verteilmanagement, die Terminkoordination und die Übergabe/Beförderung. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Dienstes befindet sich bei der Landesverteilstelle UMA des KVJS.

Die Finanzierung der Beförderung ist durch das Land Baden-Württemberg gesichert, und es entstehen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe keine Kosten. Die Abrechnung zwischen dem DRK, dem KVJS und dem Sozialministerium ist seit dem 10. Dezember 2023 möglich.

Ab Januar 2024 übernimmt der KVJS das Verteilmanagement. Der Ablauf sieht vor, dass die abgebenden Jugendämter im Rahmen ihrer wöchentlichen Verteilanmeldung zusätzlich ein gesondertes Formular ausfüllen, um die Landesverteilstelle über die Terminkoordination und den Beförderungsauftrag zu informieren. Die Landesverteilstelle koordiniert dann mit dem aufnehmenden Jugendamt, um feste Terminvorschläge für die Übergabe zu erstellen. Sobald die Terminbestätigung vorliegt, informiert die Landesverteilstelle den zuständigen DRK-Verband, der wiederum das abgebende Jugendamt über den Transfertag, den Abholzeitpunkt und Ort informiert.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Kosten:

Im Jahr 2023 betrugen die Gesamtkosten für die Jugendhilfe im UMA-Bereich im Landkreis Göppingen 3.451.429 €. Diese Kosten beinhalten sämtliche Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer entstanden sind. Aktuell belaufen sich die monatlichen Kosten auf etwa 360.000 € bei einer Betreuung von circa 100 UMAs im Landkreis. Dabei ist zu beachten, dass die Kosten für die Versorgung eines UMAs umso höher ausfallen, je jünger das betreffende Kind oder der betreffende Jugendliche ist.

Die Kosten, welche unmittelbar mit der Versorgung der jungen Menschen verbunden sind, wie beispielsweise Unterbringung, Versorgung und Betreuung, werden

vollständig vom Land Baden-Württemberg erstattet. Dies steht im Einklang mit dem Konnexitätsprinzip, das besagt, dass diejenige Instanz, die eine Aufgabe überträgt, auch für die finanziellen Mittel zur Bewältigung dieser Aufgabe verantwortlich ist.

Hingegen bleiben die Kosten für die Fallzuständigkeiten im Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes vollständig beim Landkreis Göppingen hängen. Derzeit werden 2,5 Vollzeitäquivalente für die Fallzuständigkeiten benötigt, um die dringenden Bedürfnisse der UMAs angemessen zu bearbeiten.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat